



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt



Umweltschutz  
Az.: 106-01/kö  
Tel.: 0391/56531-40  
weiss@landkreistag-st.de

31. August 2015

## **Rundschreiben Nr. 465/2015**

### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei nachträglicher Vorhabenkumulation**

#### **Kurzfassung:**

In einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Schweinemaststalles hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 2015 (Az. 4 C 4.14) klargestellt, unter welchen Voraussetzungen bei einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben, für die jeweils an sich keine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, die aber zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte überschreiten, gleichwohl eine Prüfungspflicht besteht. Dies ist auch von bauplanungsrechtlicher Bedeutung, da gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nur dann zulässig sind, wenn für ein solches Vorhaben keine Prüfungspflicht nach dem UVP besteht.

In dem Rechtsstreit wandten sich die Kläger als Eigentümer eines Wohngrundstücks gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1480 Tierplätzen in ihrer Nachbarschaft, der etwa 140 m von einem bestehenden Schweinestall entfernt lag. Die Kläger waren der Ansicht, dass beide Vorhaben zusammen den hier maßgeblichen Wert von 1500 Tierplätzen überschreiten würden, sodass vor der Erteilung einer Baugenehmigung eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätte durchgeführt werden müssen.

Das UVP unterscheidet zwischen der UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des jeweiligen Vorhabens (§ 3b UVP) und der UVP-Pflicht im Einzelfall auf Grundlage einer Vorprüfung (§ 3c UVP). Wann die jeweiligen Prüfungen durchzuführen sind, ergibt sich aus den in der Anlage 1 zum UVP aufgeführten Größen- und Leistungswerten.

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Die Situation, dass neben ein bereits bestehendes, aufgrund der Größen- und Leistungswerte nicht prüfungspflichtiges Vorhaben ein neues, ebenfalls nicht prüfungspflichtiges Vorhaben tritt und beide Vorhaben dann gemeinsam betrachtet den maßgeblichen Größen- und Leistungswert überschreiten (nachträgliche Kumulation), wird durch das UVPG nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 3b Abs. 2 und 3 (ggf. i.V.m. § 3c Satz 5) UVPG besteht eine UVP-Pflicht bzw. eine Vorprüfungspflicht nur dann, wenn entweder mehrere Vorhaben derselben Art, die *gleichzeitig* von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), gemeinsam die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG überschreiten oder wenn diese Überschreitung erstmals durch die Änderung oder Erweiterung eines *bestehenden* bisher nicht prüfungspflichtigen Vorhabens geschieht. Beides ist bei einer nachträglichen Vorhabenkumulation aber nicht der Fall.

In dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 18. Juni 2014 (Az. 4 C 4.14, **Anlage**) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass im Falle einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben § 3b Abs. 2 und 3 (ggf. i.V.m. § 3c Satz 5) UVPG *analog* anzuwenden sei, sodass unter den dort beschriebenen Voraussetzungen die Größen- und Leistungswerte der einzelnen Vorhaben addiert werden müssten. Nach Auffassung des BVerwG liegt eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke vor, die durch eine analoge Anwendung der Kumulationsregelungen des UVPG zu schließen sei. Vorhaben, die in Kumulation voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hätten, sollten nicht durch eine Aufsplitterung in Einzelprojekte der Prüfungspflicht nach dem UVPG entgehen können.

Voraussetzung für ein Addieren der Größen- und Leistungswerte bei der nachträglichen Vorhabenkumulation sei nach § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG analog jedoch ein enger Zusammenhang zwischen den Vorhaben. Allein der Umstand, dass es zu Wirkungsüberschneidungen zwischen den Vorhaben kommen könne, genügt laut dem BVerwG für eine Anwendbarkeit der Kumulationsregelungen nicht. Vorhaben, die „beziehungslos und gleichsam zufällig“ nebeneinander verwirklicht würden, unterlägen keiner Prüfungspflicht nach dem UVPG, wenn die Vorhaben nicht für sich wenigstens die jeweils maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für eine Vorprüfung im Einzelfall erreichen. Der für das Addieren der Größen- und Leistungswerte mehrerer Vorhaben erforderliche „enge Zusammenhang“ bestehe nach § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG vielmehr nur dann, wenn die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände lägen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden seien.

Für eine Belegenheit auf demselben Betriebsgelände soll es laut dem BVerwG nicht entscheidend sein, dass die Vorhaben nach den örtlichen Gegebenheiten einen optischen Zusammenhang bilden. Dass im vorliegenden Fall zwischen den beiden fraglichen Schweineställen eine Kreisstraße sowie ein Knick mit hohem Baum- und Strauchwerk verliefen, war insofern unerheblich. Vielmehr verlangt das BVerwG, dass zwischen den Vorhaben ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang dergestalt

bestehen müsse, dass sich die Umweltauswirkungen der Vorhaben überschneiden und sich die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander beziehen. In dem vorliegenden Fall hat das BVerwG einen solchen Zusammenhang bejaht, da der bestehende Stall zur Aufzucht von Ferkeln vorgesehen war, die später in den neuen Schweinemaststall umgesetzt werden sollten, und beide Ställe durch eine gemeinsame Trinkwasserleitung versorgt wurden.

Von großer Bedeutung ist das Urteil des BVerwG auch mit Blick auf das Bauplanungsrecht. Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2013 sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur noch dann zulässig, wenn für ein solches Vorhaben keine Prüfungspflicht nach dem UVPG – auch nicht im Sinne einer Vorprüfungspflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG – besteht. Dies soll verhindern, dass sich große gewerbliche Tierhaltungen quasi ungesteuert und oftmals begleitet von Biogasanlagen im Außenbereich ansiedeln können, was zu einer ungewünschten Zersiedlung des Außenbereichs und einem erhöhten Flächenverbrauch führt. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG überschreiten, sodass eine Prüfungspflicht nach § 3b oder § 3c UVPG besteht, dürfen seitdem nur noch dort angesiedelt werden, wo die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die notwendigen planerischen Voraussetzungen schafft. Die Gemeinden werden dadurch in die Lage versetzt, mögliche Nutzungskonflikte planerisch zu bewältigen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nun so zu verstehen, dass auch eine neue, an sich nach dem UVPG nicht prüfungspflichtige Tierhaltungsanlage im Außenbereich aufgrund nachträglicher Kumulation einer Prüfungspflicht nach dem UVPG unterliegen kann, wenn im o.g. Sinne ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage vorhanden ist und beide Anlagen gemeinsam die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG überschreiten. Die neue Tierhaltungsanlage ist dann bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig, da diese Vorschrift allein an das Bestehen einer Prüfungspflicht nach dem UVPG – und nicht an das Ergebnis der jeweiligen Prüfung – anknüpft. Indem das Urteil klarstellt, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Kumulation von Vorhaben nach § 3b Abs. 2 und 3 (ggf. i.V.m. § 3c Satz 5) UVPG analog zu berücksichtigen ist, hilft es mithin zugleich, die Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Praxis zu erleichtern.



Theel

#### Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)